



OTIF/RID/CE/2020/2

19. Mai 2020

Original: Deutsch/Englisch/Französisch

RID 2021

Zusätzliche Änderungen, die für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2021 vorgesehen sind

1. Wegen der Coronavirus-Pandemie (COVID-19) wurde mit Schreiben RID-20009-CE-56 vom 9. April 2020 die 56. Tagung des RID-Fachausschusses abgesagt und die 12. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses verschoben.
2. Das Sekretariat hat im vorliegenden Dokument in Absprache mit dem Sekretariat der UN-ECE notwendige Korrekturen an den von der 11. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe angenommenen Texten (siehe Dokument OTIF/RID/CE/2020/1) sowie zusätzliche erforderliche Folgeänderungen und Aktualisierungen von Vorschriften zusammengestellt
3. Dieses Dokument ist in verschiedene Teile untergliedert:

Der Teil I enthält Änderungen, die notwendig sind, um eine Harmonisierung des RID mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter zu gewährleisten, Folgeänderungen und Aktualisierungen.

Der Teil II enthält zusätzliche Änderungen, die von der Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung angenommen wurden.

Der Teil III enthält zusätzliche, von der Normen-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung angenommene Änderungen in Bezug auf die Aktualisierung von Normen, auf die im RID Bezug genommen wird.

Der Teil IV enthält die NHM-Codes, die bei den in der Tabelle B neu aufzunehmenden Eintragungen ergänzt werden müssen.

Der Teil V enthält Anpassungen von Verweisen auf andere Anhänge des COTIF und die entsprechende EU-Gesetzgebung.

Der Teil VI enthält Korrekturen zum Dokument OTIF/RID/CE/2020/1.

4. Dieses Dokument wurde in seiner Entwurfsfassung den Teilnehmern des RID-Fachausschusses zur Konsultation vorgelegt. Im Rahmen einer Videokonferenz, die von der Vorsitzenden des RID-Fachausschusses am 13. Mai 2020 organisiert wurde, wurden die von den Teilnehmern vorgebrachten Bemerkungen diskutiert und die Texte gegebenenfalls angepasst.
5. In Teil III sind gelb hervorgehobene Verweise auf Normen enthalten, die nur dann in die Ausgabe 2021 des RID übernommen werden, wenn die entsprechenden Normen bis zum 1. Juni 2020 veröffentlicht sind.
6. Alle Änderungen sollen zum 1. Januar 2021 mit einer sechsmonatigen Übergangsfrist in Kraft gesetzt werden.

I. Entwurf der Änderungen zur Harmonisierung des RID mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter, Folgeänderungen, Korrekturen und Aktualisierungen

Kapitel 1.2

- 1.2.1** In der Begriffsbestimmung von "**ADR**" streichen:
"Europäisches".

Kapitel 1.4

- 1.4.2.2.1** In der Fußnote 15 "1. Januar 2019" ändern in:
"1. Januar 2021".

Kapitel 2.2

- 2.2.41.1.10** [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 3.3

- SV 241** [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

- SV 310** Am Ende des vorletzten Unterabsatzes streichen:
"und gemäß Verpackungsanweisung P 908 des Unterabschnitts 4.1.4.1 bzw. der Verpackungsanweisung LP 904 des Unterabschnitts 4.1.4.3 verpackt sein".

- SV 377** Im letzten Unterabsatz "befördert und in Übereinstimmung mit der Verpackungsanweisung P 908 des Unterabschnitts 4.1.4.1 bzw. LP 904 des Unterabschnitts 4.1.4.3 verpackt sein" ändern in:
"befördert werden".

- SV 672** Am Anfang des ersten Satzes "Maschinen und Geräte" ändern in:
"Gegenstände, wie Maschinen, Geräte oder Einrichtungen,".
Im zweiten Spiegelstrich "die Maschine oder das Gerät" ändern in:
"der Gegenstand".

Kapitel 6.3

- 6.3.5.3.2.2** (bisheriger Absatz 6.3.5.3.3) Im Einleitungssatz nach "die Form eines Fasses" einfügen:
"oder eines Kanisters".
In den Absätzen a) und b) "Zarge" ändern in:
"Kante".

In Absatz c) "auf die Seite" ändern in:

"auf den Mantel oder die Seite".

Kapitel 6.4

6.4.23.12 In Absatz a) folgende Änderungen vornehmen:

– "A/132/B(M)F-96" ändern in:

"A/132/B(M)F".

– "A/132/B(M)F-96T" ändern in:

"A/132/B(M)FT".

– "A/139/IF-96" ändern in:

"A/139/IF".

– "A/145/H(U)-96" ändern in:

"A/145/H(U)".

In Absatz b) folgende Änderungen vornehmen:

– "A/132/B(M)F-96" ändern in:

"A/132/B(M)F".

– "CH/28/B(M)F-96" ändern in:

"CH/28/B(M)F".

In Absatz c) folgende Änderungen vornehmen:

– "A/132/B(M)F-96(Rev.2)" ändern in:

"A/132/B(M)F (Rev.2)".

– "A/132/B(M)F-96(Rev.0)" ändern in:

"A/132/B(M)F (Rev.0)".

In Absatz d) "A/132/B(M)F-96(SP503)" ändern in:

"A/132/B(M)F (SP503)".

II. Entwurf der von der Tank-Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Änderungen

Inhaltsverzeichnis

6.8.2.6 [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

6.8.2.7 [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

6.8.3.6 [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

6.8.3.7 [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 1.4

1.4.2.2.1 [Die Änderung zu Absatz d) in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

1.4.3.3 [Die Änderung zu Absatz b) in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

1.4.3.4 [Die Änderung zu Absatz a) in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

[Die Änderung zu Absatz b) in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

1.4.3.5 [Die Änderungen zu Absatz a) in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 1.6

1.6.3.8 [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

1.6.3.16 erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.3.16 Bei Kesselwagen und Batteriewagen, die vor dem 1. Januar 2007 gebaut wurden und nicht den Vorschriften des Abschnitts 4.3.2 sowie der Unterabschnitte 6.8.2.3, 6.8.2.4 und 6.8.3.4 betreffend die Tankakte entsprechen, muss spätestens bei der nächsten, nach dem 30. Juni 2007 durchzuführenden wiederkehrenden Prüfung mit der Aufbewahrung der Dokumente für die Tankakte begonnen werden."

1.6.4.5 [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

1.6.4.18 erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.4.18 Bei Tankcontainern und MEGC, die vor dem 1. Januar 2007 gebaut wurden und nicht den Vorschriften des Abschnitts 4.3.2 sowie der Unterabschnitte 6.8.2.3, 6.8.2.4 und 6.8.3.4 betreffend die Tankakte entsprechen, muss spätestens bei der nächsten, nach dem 30. Juni 2007 durchzuführenden wiederkehrenden Prüfung mit der Aufbewahrung der Dokumente für die Tankakte begonnen werden."

1.6.4.32 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 4.3

4.3.1.4 [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 6.8

6.8.2.1.23 Die drei ersten Sätze erhalten folgenden Wortlaut:

"Die Prüfstelle, die Prüfungen in Übereinstimmung mit Absatz 6.8.2.4.1 oder 6.8.2.4.4 durchführt, muss die Befähigung des Herstellers oder der Wartungs- oder Reparaturwerkstatt für die Ausführung von Schweißarbeiten und den Betrieb eines Qualitätssicherungssystems für Schweißarbeiten überprüfen und bestätigen."

Der letzte Unterabsatz erhält folgenden Wortlaut:

"Wenn hinsichtlich der Qualität der Schweißnähte, einschließlich der Schweißnähte, die bei der Reparatur der durch die zerstörungsfreien Prüfungen festgestellten Mängel angebracht wurden, Bedenken bestehen, können zusätzliche Prüfungen der Schweißnähte gefordert werden."

6.8.2.3.1 Im letzten Unterabsatz, im ersten Satz "von Ventilen und anderen Bedienungsausrüstungen" ändern in:

"der Bedienungsausrüstung".

Im letzten Unterabsatz, im zweiten Satz "die Ventile und anderen Bedienungsausrüstungen für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind" ändern in:

"die Bedienungsausrüstung für die beabsichtigte Verwendung geeignet ist".

6.8.2.5.1 Im neunten Spiegelstrich "eine zwischendurch stattfindende Dichtheitsprüfung" ändern in:

"um eine Zwischenprüfung".

6.8.2.5.2 [Die Änderungen in der französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

6.8.2.6 [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

- 6.8.2.7** [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 6.8.3.6** [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 6.8.3.7** [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

III. Entwurf der von der Normen-Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Änderungen

Kapitel 3.3

- SV 658** Im Einleitungssatz "EN ISO 9994:2006 + A1:2008" ändern in:
"EN ISO 9994:2019".

Kapitel 4.1

- P 200** In Absatz (11), in der Tabelle folgende Änderungen vornehmen:

- In der fünften Zeile (bisherige sechste Zeile), in der Spalte "Referenz" "ISO 11372:2011" ändern in:
"EN ISO 11372:2011".
- In der fünften Zeile (bisherige sechste Zeile), in der Spalte "Titel des Dokuments" die Bem. streichen.
- In der sechsten Zeile (bisherige siebte Zeile), in der Spalte "Referenz" "ISO 13088:2011" ändern in:
"EN ISO 13088:2011".
- In der sechsten Zeile (bisherige siebte Zeile), in der Spalte "Titel des Dokuments" die Bem. streichen.

In Absatz (12) 3.4 "EN ISO 14245:2010 oder EN ISO 15995:2010" ändern in:

"EN ISO 14245:2010, EN ISO 14245:2019, EN ISO 15995:2010 oder EN ISO 15995:2019".

- 4.1.6.15** In der Tabelle unter "4.1.6.8 Ventile mit Eigenschutz" folgende Änderungen vornehmen:

- In der vierten Zeile, in der Spalte "Referenz" "EN ISO 14245:2010" ändern in:
"EN ISO 14245:2010 oder EN ISO 14245:2019".
- In der vierten Zeile, in der Spalte "Titel des Dokuments" streichen:
"(ISO 14245:2006)".

- In der fünften Zeile, in der Spalte "Referenz" "EN ISO 15995:2010" ändern in:
"EN ISO 15995:2010 oder EN ISO 15995:2019".
- In der fünften Zeile, in der Spalte "Titel des Dokuments" streichen:
"(ISO 15995:2006)".

Kapitel 6.2

6.2.3.5.1 In der Bem. 2 "EN ISO 16148:2016" ändern in:

"EN ISO 16148:2016 + A1:2020".

[abhängig von der rechtzeitigen Verfügbarkeit der Änderung A1]

6.2.4.1 In der Tabelle unter "für die Auslegung und den Bau" folgende Änderungen vornehmen:

- Bei der Norm "EN ISO 10961:2012" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:
"zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Dezember 2022".

- Nach der Norm "EN ISO 10961:2012" folgende Norm einfügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN ISO 10961:2019	Gasflaschen – Flaschenbündel – Auslegung, Herstellung, Prüfung und Inspektion	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	

- Bei den Normen "EN ISO 7866:2012 + AC:2014", "EN ISO 9809-1:2010", "EN ISO 9809-2:2010" und "EN ISO 9809-3:2010" in Spalte (2) jeweils den Verweis auf die ISO-Norm streichen.

In der Tabelle unter "für Verschlüsse" folgende Änderungen vornehmen:

- Bei der Norm "EN ISO 14245:2010" in Spalte (2) streichen:
"(ISO 14245:2006)".
- Bei der Norm "EN ISO 14245:2010" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:
"zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Dezember 2022".

- Nach der Norm "EN ISO 14245:2010" folgende Norm einfügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN ISO 14245:2019	Gasflaschen – Spezifikation und Prüfung von Flaschenventilen für Flüssiggas (LPG) – Selbstschließend	6.2.3.1 und 6.2.3.3	bis auf Weiteres	

- Bei der Norm "EN ISO 15995:2010" in Spalte (2) streichen:
"(ISO 15995:2006)".

- Bei der Norm "EN ISO 15995:2010" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Dezember 2022".

- Nach der Norm "EN ISO 15995:2010" folgende Norm einfügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN ISO 15995:2019	Gasflaschen – Spezifikation und Prüfung von Flaschenventilen für Flüssiggas (LPG) – Handbetätigt	6.2.3.1 und 6.2.3.3	bis auf Weiteres	

- Bei der Norm "EN 13175:2014" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2022".

- Nach der Norm "EN 13175:2014" folgende Norm einfügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 13175:2019 (ausgenommen Absatz 6.1.6) [EN 13175:2019 + A1:2020]	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Spezifikation und Prüfung für Ventile und Fittings an Druckbehältern für Flüssiggas (LPG)	6.2.3.1 und 6.2.3.3	bis auf Weiteres	

[abhängig von der rechtzeitigen Verfügbarkeit der Änderung A1]

- Bei der Norm "EN ISO 17871:2015" in Spalte (2) streichen:

"(ISO 17871:2015)".

- Bei der Norm "EN ISO 14246:2014" in Spalte (2) streichen:

"(ISO 14246:2014)".

- Am Ende folgende Zeile hinzufügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 14129:2014 (ausgenommen Bemerkung in Absatz 3.11)	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Sicherheitsventile für Druckbehälter für Flüssiggas (LPG) Bem. Diese Norm gilt für Druckfässer.	6.2.3.1, 6.2.3.3 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	

6.2.4.2

In der Tabelle, in Spalte (2) streichen:

"(ISO 10462:2013)" und "(ISO 22434:2006)".

IV. NHM-Codes für die in die Tabelle B neu aufzunehmenden Eintragungen

Die im Dokument OTIF/RID/CE/2020/1 enthaltene Änderungsanweisung in Bezug auf die in der Tabelle B neu aufzunehmenden Eintragungen erhält folgenden Wortlaut:

"Folgende neue Eintragungen einfügen:

Benennung und Beschreibung des Gutes	UN-Nummer	Bem.	NHM-Code
GEFÄHRLICHE GÜTER IN GEGENSTÄNDEN	3363		8+++++
MEDIZINISCHE ABFÄLLE, KATEGORIE A, GEFÄHRLICH FÜR MENSCHEN, fest	3549		382530
MEDIZINISCHE ABFÄLLE, KATEGORIE A, nur GEFÄHRLICH FÜR TIERE, fest	3549		382530
SPRENGKAPSELN, ELEKTRONISCH, programmierbar	0511		360300
SPRENGKAPSELN, ELEKTRONISCH, programmierbar	0512		360300
SPRENGKAPSELN, ELEKTRONISCH, programmierbar	0513		360300

"

V. Anpassungen von Verweisen auf andere Anhänge des COTIF und die entsprechende EU-Gesetzgebung

1.2.1 Die Fußnote 8 zur Begriffsbestimmung von "**Für die Instandhaltung zuständige Stelle**" erhält folgenden Wortlaut:

"⁸⁾ Der Anhang G des COTIF (ATMF) ist in Bezug auf die für die Instandhaltung zuständigen Stellen (ECM) und ihre Zertifizierung mit der europäischen Gesetzgebung, insbesondere mit der Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Eisenbahnsicherheit (Artikel 14 Punkte 1 bis 5) und Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (Artikel 47 Punkt 3 Buchstabe f) harmonisiert. Die Anlage A des ATMF entspricht in Bezug auf das Zertifizierungssystem der für die Instandhaltung zuständigen Stellen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/779 der Kommission vom 16. Mai 2019 mit Durchführungsbestimmungen für ein System zur Zertifizierung von für die Instandhaltung von Fahrzeugen zuständigen Stellen gemäß der Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 445/2011 der Kommission."

1.4.2.2.8 "gemäß Artikel 15 § 3 ATMF – Anhang G zum COTIF – und Artikel 5 der Anlage A ATMF" ändern in:

"gemäß Artikel 15 § 3 des Anhangs G des COTIF (ATMF) und der Anlage A ATMF".

1.4.3.5 In Absatz e) "gemäß Artikel 15 § 3 ATMF – Anhang G zum COTIF – und Artikel 5 der Anlage A ATMF" ändern in:

"gemäß Artikel 15 § 3 des Anhangs G des COTIF (ATMF) und der Anlage A ATMF".

1.4.3.8 In Absatz b) "in Artikel 15 § 3 ATMF – Anhang G zum COTIF – und in Artikel 5 der Anlage A ATMF" ändern in:

"in Artikel 15 § 3 des Anhangs G des COTIF (ATMF) und in Anlage A ATMF".

6.8.2.5.2 Die Fußnote 16) (bisherige Fußnote 17)) erhält folgenden Wortlaut:

"¹⁶⁾Fahrzeughalterkennzeichnung gemäß den Einheitlichen Technischen Vorschriften zur Fahrzeugnummer und entsprechende Kennbuchstaben (ETV Kennzeichnung) sowie gemäß der entsprechenden Gesetzgebung der Europäischen Union."

6.8.3.5.11 Die Fußnote 21) (bisherige Fußnote 22)) erhält folgenden Wortlaut:

"²¹⁾Fahrzeughalterkennzeichnung gemäß den Einheitlichen Technischen Vorschriften zur Fahrzeugnummer und entsprechende Kennbuchstaben (ETV Kennzeichnung) sowie gemäß der entsprechenden Gesetzgebung der Europäischen Union."

VI. Korrekturen zu den im Dokument OTIF/RID/CE/2020/1 enthaltenen Änderungen

Kapitel 1.1

1.1.3.6.3 [Die Korrektur in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 4.1

4.1.1 Die zweite Änderungsanweisung erhält folgenden Wortlaut:

"In der Bem. erhält der Vermerk in Klammern am Ende folgenden Wortlaut:

"(P 201, P 207 und LP 200 für die Klasse 2 und P 620, P 621, P 622, IBC 620, LP 621 und LP 622 für die Klasse 6.2)"."

4.1.4.1

P 200 Die Änderungsanweisungen zu Absatz (11) durch folgende Änderungsanweisung ersetzen:

"In Absatz (11), in der Tabelle die fünfte Zeile ("ISO 24431:2006") streichen."

4.1.6.15 Die Änderungsanweisung zur Norm "ISO 11117" erhält folgenden Wortlaut:

"– Unter Unterabschnitt "4.1.6.8 b) und c) "entweder ISO 11117:1998 oder ISO 11117:2008 + Cor 1:2009" ändern in:

"entweder ISO 11117:1998 oder EN ISO 11117:2008 + Cor 1:2009 oder EN ISO 11117:2019"."

Kapitel 6.2

6.2.4.2 Die zweite Änderungsanweisung zur Norm "EN 1440:2016 (ausgenommen Anlage C)" erhält folgenden Wortlaut:

"– Nach der Norm "EN 1440:2016 (ausgenommen Anlage C)" folgende Norm einfügen:

(1)	(2)	(3)
EN 1440:2016 + A1:2018 + A2:2020 (ausgenommen Anlage C)	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Ortsbewegliche, wiederbefüllbare, geschweißte und hartgelötete Flaschen aus Stahl für Flüssiggas (LPG) – Wiederkehrende Inspektion	ab dem 1. Januar 2022 verpflichtend

Die zweite Änderungsanweisung zur Norm "EN 16728:2016 (ausgenommen Absatz 3.5, Anlage F und Anlage G)" erhält folgenden Wortlaut:

"– Nach der Norm "EN 16728:2016 (ausgenommen Absatz 3.5, Anlage F und Anlage G)" folgende Norm einfügen:

(1)	(2)	(3)
EN 16728:2016 + A1:2018 + A2:2020	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Ortsbewegliche, wiederbefüllbare Flaschen für Flüssiggas (LPG), ausgenommen geschweißte und hartgelötete Stahlflaschen – Wiederkehrende Inspektion	ab dem 1. Januar 2022 verpflichtend

Kapitel 6.8

6.8.2.6.1 Die zweite Änderungsanweisung zur Norm "EN 14025:2013 + A1:2016 (ausgenommen Anlage B)" erhält folgenden Wortlaut:

"– Nach der Norm "EN 14025:2013 + A1:2016 (ausgenommen Anlage B)" folgende Normen einfügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 14025:2013 + AC:2020	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Metallische Drucktanks – Auslegung und Bau Bem. Die Werkstoffe der Tankkörper müssen mindestens durch eine Typ-3.1-Bescheinigung gemäß der Norm EN 10204 bescheinigt werden.	6.8.2.1 und 6.8.3.1	bis auf Weiteres	
EN 12972:2018	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Prüfung, Inspektion und Kennzeichnung von Metalltanks	6.8.2.3	ab dem 1. Januar 2022 verpflichtend	

Kapitel 6.10

6.10.3.8 Die Änderungsanweisung erhält folgenden Wortlaut:

"6.10.3.8 In Absatz a) folgende neue Bem. hinzufügen:

"**Bem.** Diese Vorschrift kann beispielsweise durch die Verwendung eines Rohres, das im oberen Teil ausbläst, oder eines mit einem Anschluss ausgerüsteten Auslasses im unteren Teil, der die Anbringung eines Schlauches ermöglicht, erfüllt werden."

Kapitel 6.11

6.11.4.1 Die Fußnoten 2) und 3) erhalten folgenden Wortlaut:

- "²⁾ Erste Fassung der ab 1. Juni 2020 geltenden IRS (International Railway Solution).
- "³⁾ Zweite Fassung der ab 1. Dezember 2020 geltenden IRS (International Railway Solution)."

Kapitel 7.1

7.1.3 Die Fußnoten 1) und 2) erhalten folgenden Wortlaut:

- "¹⁾ Erste Fassung der ab 1. Juni 2020 geltenden IRS (International Railway Solution).
 - "²⁾ Zweite Fassung der ab 1. Dezember 2020 geltenden IRS (International Railway Solution)."
-